

Verschiedenes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Kinema**

Band (Jahr): **4 (1914)**

Heft 12

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

gens du monde. — Balzac indique à peine l'organisation intérieure de ces „Fleurs de baigne“ mais les échos lointains des débats judiciaires ont permis de la reconstituer. Dans le film présenté, il s'agit de la succession du Marquis de Lirelay: huit millions qui iront, soit à la criminelle association, soit à une pure et malheureuse jeune fille, petite cousine, pauvre et tendre, adoptée par le marquis. Farragus sait cela. Il attire au club des Treize le vicomte Lucien de Rubenpré, le plus proche parent, et légalement l'héritier du marquis, sauf testament contraire. Il le met aux mains d'habiles „grecs“ (ne pas confondre avec les Hellenes) et quant il l'a décaqué, mis en face de la misère noire, effroyable, terrifiante, quant il se sent mûr pour toutes les hontes, il le conduit au vol, au cambriolage du coffre-fort de M. de Lirelay. Celui-ci surprend les misérables, mais atteint d'une maladie de coeur, il succombe à l'émotion. Il laisse cependant un testament qui dés hérite l'infâme Lucien et attribue toute sa fortune à Alba. Toutefois, où est ce testament? Nul ne le sait. Lucien hérite en sa qualité de plus proche parent, Alba repoussant une honteuse aumône indigne d'elle, fuit la maison où elle fût heureuse, et, pour vivre, elle accepte l'humble position de servante d'auberge. Et alors commence entre cette enfant innocente et le redoutable Ferragus une lutte pénible. Elle servait vaincu sans doute, si la justice immanente qui domine l'humanité, ne suscitait pas les circonstances qui permettent l'écrasement du criminel. Dire des détails dans une courte notice est impossible. Ils sont trop. C'est une première représentation au théâtre de la Scala de Milan, avec un succès d'apothéose. C'est le drame du train rapide, dont Ferragus saute à la traversée d'une rivière. C'est la mine qui entraîne l'éboulement du repaire des Treize et la suppression de Ferragus. C'est le roi des policiers. C'est l'Idylle. C'est la vie!



Vitterarisches.



— **Eine neue Filmrevue.** Wie bekannt wird, bringt jetzt auch die Eiko-Film G. m. b. H., Berlin SW., Friedrichstraße 224, eine Wochenschau heraus. Damit haben wir die fünfte Filmrevue auf dem Markt, das beste Zeichen dafür, welcher Beliebtheit sich dieser Zweig der Filmindustrie erfreut.

— **Die Filmzensur.** Immer mehr bricht sich die Ueberzeugung Bahn, daß das öffentliche Kinematographenrecht bestimmt ist, wesentlich zu der Hebung des Lichtspielwesens beizutragen. Freilich wird das öffentliche Kinematographenrecht diese Rolle nur dann spielen können, wenn es unter gerechter und sachverständiger Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Kinointeressenten gelingt, die verschiedenen hier in Frage kommenden kinematographischen Probleme in ruhiger Erörterung zu klären. Nur dann kann Ersprießliches geleistet werden, wenn man sich von Einseitigkeiten nach dieser oder jener Richtung hin fernhält. Das wichtigste Problem, das hierbei zu lösen ist, besteht in der Frage der Regelung der Filmzensur. Es ist sehr bedauer-

lich, daß bei der geplanten Einführung der Konzessionspflicht für Kinetheater nicht auch gleichzeitig die Einführung der Reichsfilmzensur beabsichtigt wird. Fast alle Sachkenner treten für die einheitliche Zentralisierung der Filmzensur ein, und es ist zu hoffen, daß noch nachträglich die Reichsfilmzensur in die geplante Novelle zur Gewerbeordnung aufgenommen wird, oder noch besser, daß ein besonderes Reichsfilmbgesetz geschaffen wird. Es ist deshalb mit besonderer Freude zu begrüßen, daß der als der beste Kenner des öffentlichen Kinematographenrechts bekannte Gerichtsassessor Dr. Albert Hellwig (Berlin-Friedenau) in einer soeben in W. von Falkensteins Verlag, Berlin Nr. 65, erschienenen Broschüre: „Die Filmzensur“ (eine rechtsdogmatische und rechtspolitische Erörterung, Preis 1 Mark), unter intensiver Heranziehung der Literatur sowie der deutschen und ausländischen Gesetze, Ministerialerlasse und Verordnungen den Versuch unternimmt, in vollkommen objektiver Weise die unbestreitbaren Vorzüge der Reichsfilmzensur darzulegen. Auch die in dem ersten Teil der empfehlenswerten kleinen Schrift gegebene Erörterung der Grundsätze der Filmzensur, wie sie sich nach geltendem Recht in Theorie und Praxis herausgebildet haben, ist mit Dank zu begrüßen. Die Broschüre wird allen an der Kinoreform beteiligten Persönlichkeiten wertvolles Material und vielfache Belehrung bieten.



Verchiedenes.



— **König Manuel und der Kinematograph.** Schwerlich hat je ein entronnter König sein Schicksal so leichtem Herzens getragen, wie Don Manuel, der König von Portugal und Algarbien diesseits und jenseits des Meeres und Allergläubigste Majestät hieß, bevor die Revolution ihn im Herbst 1910 etwas unsanft vom Thron seiner Väter stieß. Er trauert der entwichenen Herrlichkeit nicht wehmütig nach, sondern genießt die Freuden des Daseins mit all der Unbefangenheit seiner 24 Jahre. Und das Hauptvergnügen dieses „Königs im Exil“ ist der Besuch der Kinematographentheater, an denen ja in London kein Mangel ist. Seitdem er verheiratet ist, hat Manuel seine Vorliebe für die Vorführung lebender Bilder auch seiner Gemahlin, der Königin Viktoria mitgeteilt. Wie zwei biedere Bürgerleute besuchen der König und die Königin bald diesen, bald jenen Kino, setzen sich auf ganz gewöhnliche billige Plätze, und wenn es einmal vorkommt, daß der Inhaber des Lichtspieltheater ihn erkennt, so bittet Don Manuel, von seiner Anwesenheit keine Notiz zu nehmen. Er will sich so ungestört und harmlos unterhalten, wie irgend ein anderer Sterblicher, und er ist offenbar seelenfroh, die Fesseln der Etikette abgestreift zu haben. — Immerhin wäre es begreiflich, wenn seine getreuen Anhänger in Portugal, von denen schon mehr als einer sein Blut für ihn vergossen hat, den vertriebenen König bei ernsthafterer Beschäftigung zu wissen wünschten, als beim Anschauen kinematographischer Späße.

